



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München,

An alle Staatlichen Schulämter  
sowie an alle Jugendämter  
(per OWA bzw. Verteiler)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/125/1

München, 02.04.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Aufnahme von Schülerinnen und Schüler nach Zuweisung durch  
das Jugendamt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Änderung im Hinblick auf die Möglichkeit der  
Aufnahme in die Notbetreuung hinweisen:

Nach der derzeitigen Ziff. 3 der Allgemeinverfügung über Maßnahmen an-  
lässlich der Corona-Pandemie (Betretungsverbot für Kinder in Schulen, Kin-  
dertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen  
Tagesstätten) vom 13. März 2020 (Az. G51-G8000-2020/122-6; zuletzt ge-  
ändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2020, Az. G51-G8000-  
2020/122-65 (BayMBl., Nr. 166) sind vom Verbot nach Nrn. 1.2 und 1.4  
Kinder ausgenommen, deren Betreuung in einer Heilpädagogischen Tages-

stätte, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.

Dies bedeutet, dass diese Kinder auch in die Notfallbetreuung aufgenommen werden können, selbst wenn deren Erziehungsberechtigte nicht in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Diese Ausnahme gilt derzeit noch nicht für Schülerinnen und Schüler, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.

Es ist jedoch vorgesehen, dass diese Regelung künftig auch die eben genannten Schülerinnen und Schüler erfassen soll. Danach können diese in die Notbetreuung aufgenommen werden, selbst wenn diese nicht die Jahrgangsstufen 1 bis 6 besuchen und selbst wenn deren Erziehungsberechtigte nicht in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sein.

Unberührt bleibt hiervon, dass eine Aufnahme nur möglich ist, wenn die Schülerinnen und Schüler die gesundheitlichen Voraussetzungen der Ziff. 5.2 erfüllen, d.h. wenn diese frei von Symptomen sind, nicht in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und nicht aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sein dürfen.

Um die Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler schon jetzt sicherzustellen, ist im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Abweichung von Ziff. 3 der o.g. Allgemeinverfügung bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufnahme in die Notfallbetreuung an Schulen möglich.

Für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schülern gilt dabei:

- Die zuständigen Jugendämter agieren bei der Zuweisung an Schulen zurückhaltend. Eine Zuweisung an eine Schule kann nur erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist und keine anderweitige bedarfsgerechte Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers sichergestellt werden kann.
- Sollte eine Zuweisung erforderlich werden, setzt sich das jeweilige Jugendamt umgehend mit dem Staatlichen Schulamt vor Ort in Verbindung. Dieses Staatliche Schulamt koordiniert das weitere Vorgehen mit den betroffenen Schulen, unabhängig von der jeweiligen Schulart.
- Die Zuweisung soll vorrangig an die Schule erfolgen, an welcher der reguläre Schulbesuch der Schülerin bzw. des Schülers erfolgt.
- Sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen deren bzw. dessen Verhaltensauffälligkeit eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter in Anspruch nimmt oder einen entsprechenden Bedarf aufweist, sollte die Schülerin bzw. der Schüler vorrangig im Wege der Individualbegleitung zu Hause zu betreut werden (Vorrang der Betreuung zu Hause).
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft vor einer Aufnahme, ob die jeweiligen Umstände vor Ort (insbesondere im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft sowie eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Notbetreuung eine Aufnahme in die Notbetreuung ermöglichen. Lehnen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Aufnahme aufgrund der eben dargestellten Gründe ab, prüft das Staatliche Schulamt, ob eine Aufnahme in eine Notfallbetreuung einer anderen Schule in Betracht kommt.
- Treten die eben genannten Umstände erst nach der Aufnahme in die Notbetreuung auf, ist das Staatliche Schulamt zu informieren.

Wir bedanken uns bereits jetzt für die bisherige gute Zusammenarbeit und die weitere Unterstützung. Ziel muss sein, sachgerechte Lösungen zum

Wohl des hier betroffenen Personenkreises von Schülerinnen und Schülern zu erreichen.

Das Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Schulaufsichtsbehörden, alle Schulen, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf  
Ministerialdirigent  
StMUK

gez. Philipp Späth  
Ministerialdirigent  
StMAS